

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
10 Pf.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Bekanntmachung, die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die Vorschriften der Verordnung vom 24. März 1874, Maßregeln gegen die hitzige Maul- und Klauenseuche betr., nicht allenthalben mit der erforderlichen Sorgfalt gehandhabt und überwacht werden, hierdurch aber der Einschleppung dieser Seuche in das Land und ihrer Weiterverbreitung Vorhub geleistet wird, so wird den der Aufsicht der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft unterstehenden Polizeibehörden die strengste Befolgung der Eingangs gedachten Verordnung unter Bezugnahme auf die bereits über denselben Gegenstand unterm 17. December vorigen Jahres von hier erlassene, in Nr. 151 des Amtsblatts vom Jahr 1874 abgedruckte **Bekanntmachung** 1874, — Seite 125 des Ges. und Verordn. Blatts v. J. 1874, — wonach in den Landgemeinden den **Gemeindevorständen** obliegt, die Maßregeln zur Abwendung von Seuchen zu treffen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Hierbei nimmt man Veranlassung, auch die Viehbesitzer auf die Verordnung vom 24. März 1874 und auf die in § 8 derselben empfohlene Belehrung, welche jeder Ortsbehörde seiner Zeit in mehreren Exemplaren zugegangen, außerdem aber in der Hofbuchdruckerei von Meinhold u. Söhne in Dresden käuflich zu erlangen ist, nochmals hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 4 dieser Verordnung jeder Besitzer von Klauenvieh, — unter welchem letzterem Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine zu verstehen sind — in dessen Viehbestand die Maul- und Klauenseuche ausbricht oder Erscheinungen zu Tage treten, welche den dringenden Verdacht der Seuche begründen, bei Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verbunden ist, das Auftreten der Seuche, beziehentlich der gedachten verdächtigen Erscheinungen **sofort** der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Schwarzenberg, am 27. Mai 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Bodel.

M.

Bekanntmachung.

Von Herrn Kaufmann Adolf Lehmann hier ist am 6. lauf. Mon. auf dem hiesigen Postplatze eine Leipziger 10-Thaler-Banknote gefunden worden.

In Gemäßheit § 239 des bürgerlichen Gesetzbuchs wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn innerhalb Jahresfrist kein zur Abforderung des gedachten Fundes Berechtigter sich meldet, derselbe in das Eigenthum des Finders übergeht.

Eibenstock, am 27. Mai 1875.

Der Stadtrath daselbst.
Vertel.

Bgk.

Ursache und Wirkung.

Während in letzter Zeit mehrere Umstände darauf hinwiesen, daß die belgische Regierung ihre Opposition gegen die Forderungen Deutschlands denn doch einzustellen und den Extravaganzen der dortigen ultraclericalen Partei entgegen zu treten entschlossen sei, wurde man plötzlich durch die diesen guten Glauben wieder beeinträchtigende Nachricht überrascht, daß das Civiltribunal von Lüttich im Anschluß an die bezüglichen Anträge der Staatsanwaltschaft, auf Einstellung der Untersuchung gegen den Kesselschmied Duchesne erkannt habe, der bekanntlich in drei Briefen an den Erzbischof von Paris sich erboten hatte, den Fürsten Bismarck zu ermorden. Allein der üble Eindruck dieser Nachricht wurde doch bald wieder verwischt, da die Note, welche die belgische Regierung dem deutschen Gesandten in Brüssel übergebenen officiellen Dokumenten über die Untersuchung gegen Duchesne beigegeben hat, die Versicherung erteilt, daß Belgien jetzt entschlossen sei, sofort und ohne irgend welche Bedingung zu stellen, den Kammern einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem auch die nicht angenommenen Anerbieten und Vorschläge, gegen eine Person ein schweres Attentat zu begehen, in gleicher Weise wie die Drohung mit einer strengen Correctionsstrafe zu bestrafen sind. Belgien macht sonach eine ganz bedeutende Concession. In den beiden ersten Notizen verlangte es ja hartnäckig, daß die übrigen Mächte mit einer desfalligen Abänderung der Gesetzgebung vorangehen sollten, und in dem zweiten Dokumente erklärte es ganz speziell, daß ihm das gute Beispiel von Deutschland allein nicht genüge, um sich zur Nachahmung veranlaßt zu sehen. Und in der jüngsten Note heißt es dagegen ausdrücklich: „Ohne abzuwarten, daß andere

Nationen in diesem Sinne ihre Strafgesetze abändern und ohne ihre Beschlüsse der Bedingung der Gegenseitigkeit unterzuordnen, hat die Regierung des Königs, über das, was sie versprochen hat, hinausgehend, sich entschieden“ u. u. Diese Erklärung muß die Reichsregierung mit Genugthuung erfüllen. Woher nur wohl dieser plötzliche Gesinnungswechsel? Ist er die Frucht ruhiger vernünftiger Erwägung, oder des Druckes, der fortgesetzt von Berlin aus ausgeübt wurde? Oder geschah er in Folge der in Belgien seit einiger Zeit wieder mächtig anwachsenden liberalen Strömung? Oder endlich ist er vielleicht das Resultat der kaiserlich russischen Vermittelung, welche Alexander II. nach Vereinbarung mit der Berliner Regierung übernommen hat? Letztere Vermuthung dürfte wohl der Wahrheit am Nächsten stehen.

Aber auch in der zwischen Berlin und Versailles, trotz aller officiösen Ablehnung, bestehenden Streitfrage ist bereits die über allen Zweifel stehende Intervention des russischen Kaisers zu verspüren. Zwar behauptet die „Agence Havas“, die Nachricht, daß die französische Regierung die Ausführung der von der Nationalversammlung beschlossenen Militärreorganisation suspendirt habe, sei unbegründet. Aber es ist eine nicht hinwegzuleugnende Thatsache, daß Frankreich die zur Erreichung militärischer Zwecke beabsichtigte Anleihe soeben aufgeschoben hat, daß nach dem Militärbudget, welches der Nationalversammlung soeben vorgelegt wurde, die Armee für 1876 ca. 50,000 Mann und 12,000 Pferde weniger zählen wird, als das Cadresgesetz vorschreibt und daß der Kriegsminister verfügt hat, daß die schon seit längerer Zeit vollzogenen Ernennungen sämtlicher höheren Offiziere der Landwehr bis auf Weiteres nicht promulgirt werden sollen. Damit dürfte die ganze Organisation